



Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit – Der Europäische Gerichtshof entscheidet erneut!

Vor wenigen Tagen entschied der Europäische Gerichtshof (EUGH) erneut in Sachen Anerkennung von Bereitschaftszeit als Arbeitszeit.

Es haben uns einige Anfragen in dieser kurzen Zeit erreicht, weshalb wir Klarheit verschaffen möchten. Der verhandelte Fall ist eher nicht für die polizeiliche Arbeitszeitgestaltung anwendbar. Jedoch macht er deutlich, dass das Thema europaweit aktuell ist.

Sind Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit zu werten?

Auslöser war die Klage eines belgischen Feuerwehrmanns. Dieser arbeitet seit 1981 als freiwilliger Feuerwehrmann und ist darüber hinaus Angestellter eines Privatunternehmens. Er hatte pro Monat eine Woche Rufbereitschaft und zwar abends und am Wochenende. Der Mann pochte in seiner Klage, dass seine zu Hause geleisteten Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit anzusehen seien.

Das EuGH hat im Fall des Feuerwehrmannes geurteilt: Ja, es ist Arbeitszeit.

Die Richter stellten klar, dass es als Arbeitszeit anzusehen ist, wenn der Feuerwehrmann, wie vom Arbeitgeber vorgegeben, im Falle eines Notrufs binnen acht Minuten auf der Wache sein muss.

Sie begründeten dies damit, dass sich der Mann in diesen Zeiten nur eingeschränkt anderen Tätigkeiten widmen könne. Das unterscheidet sich deutlich von Arbeitnehmern, die während Bereitschaftsdiensten für den Arbeitgeber lediglich erreichbar sein müssen.

Wie ist der Bereitschaftsdienst in Deutschland geregelt?

In Deutschland unterscheidet die Rechtsprechung zwischen drei Arten von Bereitschaften: Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.



Foto: GdP BW, © Harald Vogel

Arbeitsbereitschaft (im Bereich der Polizei nicht gegeben):

Die Richter definieren das als „Zeit wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung“. Der Arbeitnehmer muss sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten. Das kann sowohl im Betrieb als auch außerhalb sein. Wenn es etwas zu tun gibt, muss der Arbeitnehmer von sich aus tätig werden. Zum Beispiel: der Lkw-Fahrer, der während des Be- und Entladens auf die Weiterfahrt wartet.

Bereitschaftsdienst:

Der Arbeitnehmer muss hier nur auf Anforderung tätig werden.

Zum Beispiel: Die Kolleginnen und Kollegen der Einsatzeinheiten die sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufhalten müssen um für einen Einsatz zur Verfügung zu stehen und bei denen eine spezielle Anordnung von Bereitschaft vorliegt.

Vergütung bei der Polizei-BW hier: 1:1 der geleisteten Stunden.

Rufbereitschaft: „Der Arbeitnehmer kann seinen Aufenthaltsort frei wählen“.

Zum Beispiel: Die Kolleginnen und Kollegen des **Kriminaldauerdienstes** oder unserer Spezialeinheiten. Er muss aber jederzeit erreichbar sein, um auf Abruf des Arbeitgebers „**alsbald**“ arbeiten zu können. Vergütung bei der Polizei-BW hier, 1:8 der geleisteten Stunden.

Im vorliegenden Fall sind also zwei Punkte ausschlaggebend für die Entscheidung der Richter in Brüssel, dass es sich um Arbeitszeit und nicht nur um Rufbereitschaft handelt:

- einmal die kurze Zeit in der der Feuerwehrmann innerhalb von 8 Minuten auf der Wache sein musste, also so gut wie keine freie Wahl des Aufenthaltsorts hatte und
- dass er sich in der Bereitschaftszeit nur eingeschränkt anderen Tätigkeiten widmen kann

Diese Parameter könnten auch zum Beispiel auch auf unsere Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei (so weit dort Rufbereitschaft vorherrschend ist) oder gar des Spezialeinsatzkommandos (SEK) zutreffen.

- sie können ihren Aufenthaltsort zwar frei wählen da sie nur „alsbald“ mit ihrer Arbeit beginnen müssen, doch wird selbstverständlich auch hier erwartet, dass sie dies schnellstmöglich tun und

- auch sie können nur eingeschränkt anderen Tätigkeiten nachgehen

Man stelle sich vor eine Kollegin/ ein Kollege der Kriminaltechnik in Rufbereitschaft wird zu einem Tötungsdelikt gerufen, stellt daraufhin seine Tapezier-/Malararbeiten ein, räumt noch auf damit niemand über sein Werkzeug stolpert und sich verletzt, reinigt seine Hände mit Farbfarntferner, duscht, zieht sich um und fährt dann zum Einsatz.

Fortsetzung auf Seite 2



Die Landesredaktion ist unter der E-Mail-Adresse redaktion@gdp-bw.de zu erreichen.

Bitte alle Artikel, die in der Deutschen Polizei – Landesjournal BW – sowie in der Digit@l veröffentlicht werden sollen, an diese E-Mail-Adresse senden. In dringenden Fällen erreicht Ihr uns auch unter der Mobilnummer 01 73/3 00 54 43.

Der Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe 2018 des Landesjournals Baden-Württemberg ist am Montag, dem 2. April 2018, für die Juni-Ausgabe ist er am Montag, dem 7. Mai 2018.

Nicht rechtzeitig zum Redaktionsschluss eingesandte Artikel können von uns leider nicht mehr berücksichtigt werden. Zur einfacheren Bearbeitung bitten wir um Übersendung von unformatierten Texten ohne Fotos, diese bitte separat zusenden.

Andreas Heck



Foto: Adobe Stock, © bluedesign

DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe



Baden-Württemberg

GdP-Geschäftsstelle:

Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen
Telefon (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: info@gdp-bw.de
Internet: www.gdp-bw.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Service GmbH BW:

Telefon: (0 70 42) 8 79-0
Telefax: (0 70 42) 8 79-2 11
E-Mail-Adresse: Info@gdp-service.com

Redaktion:

Verena Keppler (V.i.S.d.R.)
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Tel.: (01 77) 4 84 56 87
E-Mail: redaktion@gdp-bw.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40
vom 1. Januar 2018

Herstellung:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6381

Fortsetzung von Seite 1

Eine Geiselnahme, ein Amoklauf oder ein terroristischer Anschlag. Dies sind Szenarien, die nicht in den Bereich der Phantasie gehören, sondern zunehmend zu dem auch durch die Politik befürchteten und erwarteten polizeilichen Alltag. Und dann fährt ein SEK Beamter vom Theaterbesuch nach Hause oder zur Dienststelle und lässt sein Frau zurück. Oder er verlässt eine andere kulturelle oder sportliche Veranstaltung und lässt seine Kinder zurück?

Das wäre „alsbald“ und würde dies gemacht, hätte der Beamte, der sich ohne schuldhaftes Verzögern so viel Zeit lässt, ein beamtenrechtliches Problem.

Ich denke das ist so nicht vorstellbar und entspricht mit Sicherheit auch nicht dem persönlichen und beruflichen Selbstverständnis der Kolleginnen und Kollegen der Polizei des Landes Baden-Württemberg.

Dies macht sich der Dienstherr zunutze. Er weiß um das dienstliche Engagement unserer Kolleginnen und Kollegen und verzichtet deshalb auf die Anordnung von Bereitschaftszeit. Nicht weil er zeitliche Freiräume schaffen möchte, sondern um Geld zu sparen!

Leider haben baden-württembergische Verwaltungsgerichte anders entschieden. Sie haben nach meiner festen Überzeugung die Situation wirklichkeitsfremd gesehen. Vielleicht gelingt es durch politischen Druck und nachhaltige Thematisierung den Dienstherrn zu einer Veränderung seiner Sichtweise zu bewegen. Dann wäre der Gang zu den Verwaltungsgerichten obsolet.

Redlichkeit und Ehrlichkeit in der Polizei und der Politik:

Aus diesem Grund fordert die Gewerkschaft der Polizei, dass alle Dienste und Dienstleistungen die unsere Kolleginnen und Kollegen für den Dienstherrn erbringen 1:1 vergütet werden. Im Falle der Anordnung einer Rufbereitschaft muss der Dienstherr im Voraus eine Reaktionszeit festlegen, bis wann nach Alarmierung die Arbeit aufzunehmen ist. Nur damit ist Rechtssicherheit für beide Seiten gewährleistet.

Niemand kann seinen Aufenthaltsort frei wählen und sich dabei uneingeschränkt anderen Tätigkeiten widmen, wenn er im Notfall zum Dienst herangezogen wird und diesen schnellstmöglich aufnehmen soll/will.

Wir reden Klartext – auch wenn dies dem einen oder anderen in der Politik oder im Ministerium nicht passt.



AUS DEM TARIFBEREICH

Achtung: Urlaubsansprüche ...

... gehen bei längerer durchgehender Arbeitsunfähigkeit spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht abzugelten.

Auch ohne gesetzliche oder tarifliche Regelung verfällt der Urlaub zum 31. 3. des übernächsten Jahres: Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 7. 8. 2012, 9 AZR 353/10).

Im Allgemeinen verfällt der gesetzliche Urlaub ersatzlos, wenn er nicht bis zum Jahresende genommen wird. Das gilt aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nicht für den Urlaub, den Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung nicht nehmen konnten.

Nach der Entscheidung des EuGHs vom 22. 11. 2011 (EuGH, Urteil vom 22. 11. 2011, C-214/10 - KHS gg. Schulte) ist eine Ansammlung von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre nicht geboten und eine nationale Regelung mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von 15 Monaten unionsrechtlich nicht zu beanstanden (gerechnet ab dem Ende des Urlaubsjahres). Eine solche zeitliche Begrenzung des Urlaubsschutzes in Krankheitsfällen hielt der EuGH für europarechtlich zulässig.

Wie diese Begrenzung in Deutschland umgesetzt werden könnte, ist seit diesem Urteil umstritten. Denn das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) enthält eine solche Spezialregelung für Krankheitsfälle nicht. Trotzdem hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Grundsatzurteil vom heutigen Tage zugunsten der Arbeitgeberseite entschieden, dass der in Krankheitsfällen „angesparte“ Urlaub allgemein, d. h. auch ohne eine tarifvertragliche Regelung, 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres verfällt, d. h. zum 31. 3. des übernächsten Jahres (BAG, Urteil vom 7. 8. 2012, 9 AZR 353/10).

Bsp.: Der Streitfall: Lange erkrankte Arbeitnehmerin bezieht Erwerbsunfähigkeitsrente und möchte für vier Jahre und drei Monate Urlaubsabgeltung.

Hier ging es um eine schwerbehinderte Arbeitnehmerin mit einem Grad der Behinderung von 50. Sie war vom 1. 7. 2001 bis zum 31. 3. 2009 in einer Rehabilitationsklinik beschäftigt. Im Jahr 2004 erkrankte sie und ab Mitte Dezember 2004 bezog sie eine befris-



Foto: Adobe Stock, © stockpics

tete Rente wegen Erwerbsminderung. Daher nahm sie bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 31. 3. 2009 ihre Arbeit nicht mehr auf.

Da der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden war, ruhte das Arbeitsverhältnis während des Rentenbezugs. Außerdem sieht der TVöD vor, dass während eines solchen Ruhens der Urlaub (einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatz-

urlaubs) für jeden Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel gekürzt wird.

Die Arbeitnehmerin verlangte für die Jahre 2005 bis 2009 Abgeltung von insgesamt 149 Urlaubstagen, immerhin 18 841,05 Euro brutto. Das Arbeitsgericht Freiburg (Urteil vom 21. 7. 2009, 7 Ca 198/09) und das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg gaben der Klage überwiegend statt: Sie verurteilten den

Fortsetzung auf Seite 4



Foto: GdP BW, © Sybille Pilger

AUS DEM TARIFBEREICH

Fortsetzung von Seite 3

Arbeitgeber zur Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs von 20 Tagen pro Jahr und des fünftägigen Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen, d. h. zur Zahlung einer Urlaubsabgeltung von 13 403,70 Euro brutto (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. 4. 2010, 11 Sa 64/09).

Das LAG begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit dem Schultz-Hoff-Urteil des EuGHs. Außerdem meinte es, eine allgemeine zeitliche Begrenzung des Ansammlens von Urlaub bei langer Krankheit sei dem BUrlG nicht zu entnehmen. Und auch das vom TVöD angeordnete „Ruhens“ des Arbeitsverhältnisses infolge der Berentung führte nach Ansicht des LAG nicht

dazu, dass die Arbeitnehmerin keine Urlaubsansprüche für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit ansammeln konnte. Denn zwischen Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit besteht kein großer Unterschied, sodass das Schultz-Hoff-Urteil des EuGHs auch auf Fälle der Erwerbsunfähigkeit anzuwenden ist, so das LAG.

Davon konnte sich die Klägerin aber letztlich „nichts kaufen“, denn die zu ihren Gunsten angesammelten Urlaubsansprüche gingen laut BAG jeweils zum 31. 3. des übernächsten Jahres unter. Konkret verfielen die Urlaubsansprüche für 2005 am 31. 3. 2007, die Urlaubsansprüche für 2006 am 31. 3. 2008 und die Urlaubsansprüche für 2007 am 31. März 2009. Übrig blieben daher nur die Urlaubsansprüche für 2008

und für das erste Quartal 2009. Daher sprach das BAG der Arbeitnehmerin letztlich nur 3919,95 Euro brutto zu.

Fazit: Die Linie des BAG ist damit klar. Der Arbeitnehmer kann lange Jahre krank sein und/oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen (sodass sein Arbeitsverhältnis „ruht“): Er erwirbt für jedes Jahr der Krankheit bzw. des Rentenbezugs seinen vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch sowie seinen Zusatzurlaub als Schwerbehinderter. Diese Ansprüche gehen aber ziemlich rasch wieder unter, nämlich zum 31. 3. des übernächsten Jahres. Damit gilt nach der Rechtsprechung des BAG eine allgemeine „gesetzliche“ 15-Monats-Grenze für das Anammeln von Urlaubsansprüchen bei langer Krankheit.

Tarif- und Besoldungsrunde 2018 Bund/VKA

Die Bundestarifkommission des öffentlichen Dienstes hat am 8. Februar folgende Forderungen beschlossen:

1. Entgelterhöhungen

- a) Die Tabellenentgelte der Beschäftigten sollen um 6,0 Prozent, mindestens aber um 200 Euro monatlich erhöht werden.
- b) Die Entgelte der Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten sollen um 100 Euro monatlich erhöht werden.
- c) Die Laufzeit der Regelungen zu a und b soll zwölf Monate betragen.
- d) Der Nachtarbeitszuschlag im Besonderen Teil Krankenhäuser soll auf 20 Prozent angehoben werden.

2. Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

- a) Die Ausbildungsbedingungen der bisher nicht tariflich geregelten Ausbildungs- und Praktikumsverhältnisse sollen in Anlehnung an den TVAöD bzw. TVPöD tarifiert werden.

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt, dass die neue Koalition Tarifabschlüsse (TVöD) grundsätzlich gleich auf die Beamtenbesoldung übertragen will.

„Daher wird die bevorstehende Tarifrunde nicht nur von rund 2,2 Millionen Tarifbeschäftigten bei Bund, Städten, Gemeinden und kommunalen Unternehmen, sondern auch von rund 350 000 Beamtinnen und Beamten und 180 000 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes mit Spannung erwartet.“

- b) Die Vorschrift zur Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung soll wieder in Kraft gesetzt werden.

Bundestarifkommission des öffentlichen Dienstes (öD) unter Beteiligung der Gewerkschaften GdP, GEW und IG BAU sowie der dbb Tarifunion.



Foto: Adobe Stock, © stockpics



AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Reutlingen

Zahlreiche Ehrungen und die Wahl eines neuen Vorsitzenden brachte die diesjährige Jahreshauptversammlung der Bezirksgruppe Reutlingen am 31. Januar. Sascha Rogge ist nun Vorsitzender von über 700 Mitgliedern.

Metzingen/Reutlingen (sr).

Nach über 22 Jahren hat Michael Rieder seinen Platz an der Spitze der Bezirksgruppe Reutlingen freigegeben und an Sascha Rogge übergeben. Michael Rieder blickte in seiner letzten Jahreshauptversammlung als Vorsitzender auf das vergangene Jahr und ließ, wie später auch Hans-Jürgen Kirstein, Kritik an den Plänen der Landesregierung (Dienstpostenbewertung, Bereitschaftszeiten Kripo etc.) verlauten.

Die Kassenlage der Bezirksgruppe Reutlingen wurde vom Kassierer Guido Maucher vorgestellt und war äußerst zufriedenstellend.



Der neue und der alte Vorsitzende (v. l.): Sascha Rogge übernahm nach über 22 Jahren von Michael Rieder.

Der neue Vorsitzende hatte dann als „erste Amtshandlung“ gleich die ehrenvolle Aufgabe, verdienten und langjährigen Mitgliedern der GdP Baden-Württemberg ihre Ehrenurkunden nebst dazugehöriger Ehrennadel und eines kleinen Präsentes der Bezirksgruppe zu übergeben. Insgesamt konnten 38 Ehrungen für 25 Jahre, 33 für 40 Jahre, sieben für 50 Jahre, drei für 60 Jahre und je

eine Ehrung für 65 und 70 Jahre Zugehörigkeit zu einer demokratischen Gewerkschaft durchgeführt werden.

Anschließend klang die Mitgliederversammlung bei angeregten Gesprächen in gemütlicher Runde aus.

Zur Person des neuen Vorsitzenden:

Sascha Rogge ist 45 Jahre alt, verheiratet und Vater zweier Kinder. 1989 trat er bei der BPH 36 auf dem Hechinger Lindich (unter dem späteren Landesvorsitzenden Rüdiger May) in die GdP ein und ist seither überzeugtes Mitglied. Im Anschluss an den Fachlehrgang mittlerer Dienst ging es nach Stuttgart. 1996 wurde er heimatnah zum Polizeirevier Reutlingen versetzt, wo er seither seinen Dienst versieht. Nach insgesamt über 15 Jahren Schichtdienst ging es dann 2008 zunächst zur O-Klasse nach Biberach und anschließend zum Studium an die HfPol nach Villingen-Schwenningen. Seit 2012 versieht Sascha Rogge seinen Dienst beim Polizeiposten Reutlingen-Nord als Jugendsachbearbeiter.

NACHRUF MAX SPERLING

Wir trauern um unser Ehrenmitglied Max Sperling

Mit Betroffenheit haben wir die Meldung über den Tod unseres Ehrenmitglieds Max Sperling (84) zur Kenntnis nehmen müssen. Max Sperling war lange Jahre seiner Dienstzeit in unterschiedlichsten Gremien der Gewerkschaft der Polizei tätig.

Von 1978 bis 1992 war er stellvertretender Landesvorsitzender im Landesbezirk Baden-Württemberg. Allen, die damals mit ihm zusammen für unsere gemeinsame Sache gekämpft haben, ist Max Sperling als ein Kollege mit hohem Sachwissen in Erinnerung, das er immer gut begründet in die gewerkschaftlichen Diskussionen eingebracht hat. In seiner Funktion als stellvertretender Landesvorsitzender war er Mitglied im Kuratorium der Fachhochschule für Polizei in Baden-Württemberg.

Max Sperling war jahrzehntelang in unterschiedlichen Funktionen in der GdP-Kreisgruppe Landes-Polizeischule – viele Jahre davon – als deren Vorsitzender tätig.

Seit 1973 vertrat Max Sperling die Interessen der Beschäftigten der Landes-Polizeischule im Personalrat – von 1981 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Jahr 1993 war er Vorsitzender dieses Gremiums. Für seine langjährige, erfolgreiche Tätigkeit in den Gremien der GdP erhielt er alle Ehrungen und Auszeichnungen des GdP-Landesbezirks. Der Landesdelegiertentag 1992 hat ihn zum Ehrenmitglied gewählt.

Vielen Kolleginnen und Kollegen, die ihrer Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Freiburg absolviert haben, ist Max Sperling sicher noch als Fachlehrer dieser Ausbildungseinrichtung bekannt. Für mich war Max Sperling über viele Jahre ein fast väterlicher Ratgeber in allen Rechtsfragen.

Seine ausgleichende Person war ein Gewinn für die gewerkschaftliche Arbeit des GdP-Landesbezirks. Alle, die ihn gekannt haben, werden ihn nicht vergessen und ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Josef Schneider



GdP-Aktuell



Dieses Jahr feiern wir Jubiläum:

25. Kinder- und Jugendfreizeit 2018

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Baden-Württemberg
Maybachstraße 2
71735 Eberdingen
Telefon 07042/8790
jugendfreizeit@gdp-bw.de



In der ersten Woche der Sommerferien 28.07.2018 bis 04.08.2018

Zeltlager in Markelfingen (Bodensee)

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren

Preis für GdP-Mitglieder 240,- €

Preis für Nichtmitglieder 330,- €

Im Preis enthalten sind eine Woche Vollpension,
Tagesausflüge, ein T-Shirt und vieles mehr!

Informationen und Anmeldeunterlagen unter

jugendfreizeit@gdp-bw.de



**Gewerkschaft
der Polizei**

Baden-Württemberg



SENIORENSEMINAR „VORBEREITUNG AUF DEN RUHESTAND“

Seniorensseminar:
Vorbereitung auf den Ruhestand
- Es geht neu weiter / Jetzt anmelden -

Die GdP führt wieder ein Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ durch. Es findet statt
vom 22. bis 24. Mai 2018 im
Tagungszentrum „Haus auf der Alb“
 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Hanner Steige 1, 72574 Bad Urach, Tel.: 07125/152-0

Eingeladen sind jeweils alle Kolleginnen und Kollegen, die unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand stehen oder sich auch schon seit kurzem darin befinden. Die Seminarinhalte sind durchaus auch für Ehe- oder Lebenspartner interessant, die ebenfalls eingeladen sind. Für die Begleitung sind etwa 155 EURO Seminarkosten zu entrichten. Auf GdP-Mitglieder entfallen 50 EURO Zuzahlung; Reisekosten werden vom Landesbezirk nicht erstattet.

Meldeschluss 12.04.2018

Die Zahl der Seminarteilnehmer ist auf 30 begrenzt, weshalb nach der Reihenfolge der Anmeldungen verfahren wird.

Anmeldungen bitte an die GdP-Geschäftsstelle (Maybachstraße 2, 71735 Eberdingen-Hochdorf) schriftlich, mit Fax (07042/879-211), telefonisch (07042/879-0) oder per E-Mail (andrea.stotz@gdp-bw.de). (hwf)

**AUS DER MITGLIEDER-
VERWALTUNG**

Liebe GdP-Mitglieder,

seid ihr umgezogen und habt eine neue Wohnadresse?

Dann vergesst nicht, dies der GdP-Geschäftsstelle mitzuteilen, damit künftig die Zeitschrift „Deutsche Polizei“ und auch andere Post an eure neue Adresse gesendet werden kann.

Auch für alle anderen Veränderungsmitteilungen, sei es ihr geht in Elternzeit, arbeitet künftig Teilzeit, habt die Dienststelle gewechselt, wurdet befördert oder höhergruppiert etc.:

Eine kurze Mail oder Fax genügt. Sendet dies bitte:
 per Mail an: mitgliederabteilung@gdp-bw.de
 per Fax an: 0 70 42/8 79-1 02 07
 oder
 per Post an: Gewerkschaft der Polizei – Mitgliederverwaltung – Maybachstr. 2, 71735 Eberdingen

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

**Treffen der Bezirksgruppe Stuttgart,
Amt für öffentliche Ordnung und dem
Landesvorsitzenden Kirstein**

Am 7. 12. 2017 fand in der Brauereigaststätte Dinkelacker in Stuttgart ein Treffen mit dem Landesvorsitzenden Hans-Jürgen Kirstein statt, zu dem die GdP-Kreisgruppe Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Städtischer Vollzugsdienst eingeladen hatte.

Es wurden allgemeine aktuelle Themen des Städtischen Vollzugsdienstes behandelt, die zu regem Gedankenaustausch führten.

Die erfolgreiche Veranstaltung fand in dieser Form zum ersten Mal statt und endete mit einem gemeinsamen Abendessen.



Arbeitnehmerinnen-Empfang 2018

Am 24. Februar 2018 lud der DGB-Baden-Württemberg zum 12. Arbeitnehmerinnenempfang ins Foyer des Willi-Bleicher-Haus in Stuttgart ein.

Der Krankheitswelle geschuldet, trafen sich nur etwa 50 Gewerkschafterinnen und einige wenige Gewerkschafter an diesem klirrend kalten Wintertag. Für die GdP BW war Simone Stauder vom Landesfrauenvorstand anwesend. Im Rahmen der Begrüßung fand unmittelbar ein reger Austausch mit Vertreterinnen anderer Gewerkschaften statt.

Im Fokus stand dieses Jahr die Forderung auf das Recht nach mehr Mitbestimmung für Frauen in den politischen Gremien.

Warm wurde es den Teilnehmenden bei der Auftaktrede der stellvertretenden Landesvorsitzenden Gabriele Frenzer-Wolf, die zunächst die gewerkschaftlichen Erfolge beleuchtete und mit einem Streifzug durch den neuen Koalitionsvertrag der „GroKo“ aber auch „bitteren Pillen“ für die frauenpolitische Zukunft sichtbar machte. Die Worte „mutlos und zaghaft“ waren in diesem Zusammenhang zu hören.

Zentrales Thema im Jubiläumsjahr zum 100-jährigen Wahlrecht für Frauen ist und bleibt die von der grün-schwarzen Landesregierung verkündete Absichtserklärung im Koalitionsvertrag: „Damit der Landtag die baden-württembergische Gesellschaft künftig in ihrer ganzen Breite



Erika Bock, Bezirksfrauenrat ver.di, und Simone Stauder, GdP-Landesfrauenvorstand, im Gespräch.

Foto: © Ursula Schmitt (ver.di)

besser abbildet, werden wir ein Personalisiertes Verhältniswahlrecht mit einer geschlossenen Landesliste einführen.“ Mit der Novellierung des Landtagswahlrechts soll eine Erhöhung des Frauenanteils im Landtag erreicht werden!

Nun, so Gabi Frenzer-Wolf, wolle die CDU nichts von Vertragstreue wissen.

Der von den Grünen vorgeschlagene Kompromiss sei nicht optimal, stelle aber eine Diskussionsgrundlage dar.

Als Gastrednerinnen konnten die stellvertretende Vorsitzende des Landesfrauenrats Baden-Württemberg, Saskia Ulmer, und vom Wirtschaftsministerium Dr. Birgit Buschmann, Leiterin des Referats Wirtschaft und Gleichstellung, begrüßt werden.

Frau Dr. Buschmann knüpfte an das Thema an und stellte fest, dass in der vergangenen Legislaturperiode die Gleichstellung von Mann und Frau wenig im Blickpunkt stand.

Aktuell sehe sie eher ein „Weitermachen“ denn neue Impulse. Es gelte jetzt, gemeinsam die Wege der frauenpolitischen Ziele für Gesellschaft und Wirtschaft konsequent weiter zu beschreiten.

Sie schloss ihre Rede mit dem positiven Ausblick auf einen erneut stattfindenden Kongress „Digitale Zukunft“ und die Veranstaltung „Frauenwirtschaftstage 2018“.

Sarah Ulmer blickte auf die Etappen der geschichtlichen Entwicklung der Frauenrechte in Deutschland zurück. Hierbei löste die Jahreszahl 1977, seit der es Frauen in Deutschland erst möglich wurde, ohne ihren Ehemann über eine Erwerbstätigkeit zu entscheiden, ein lautes Raunen in der Zuhörerschaft aus.

Auch sie plädierte für die Wahlrechtsreform und zwar ohne „Wenn und Aber“. Ansonsten, so ihre Befürchtung, wird Baden-Württemberg auch weiterhin die „rote Laterne“ in Bezug auf den Frauenanteil im Landesparlament (derzeit 24,5%) behalten.

„Bei allem Erreichten – es gibt viel zu tun, packen wir es gemeinsam an“ schloss Sarah Ulmer ihre eindrucksvollen Grußworte.

Der musikalische Beitrag für diesen Vormittag hätte passender nicht ausgewählt werden können.

Vier Frauen – vier Stimme n! Sie nennen sich „A capella Chor – WeiberXXang“, kamen extra aus Ulm angereist und demonstrierten, was Frauenstimmen können!

Musik pur, ohne Instrumente. Und dennoch glaubte man ein Schlagzeug oder einen Bass zu hören. Weiber – was für ein Gesang!

Mehr mit Frauenstimmen geht nicht! Mehr Mitbestimmung mit und für Frauen in jedem Fall!

SENIORENSEMINAR

„VORBEREITUNG AUF DEN RUHESTAND“

Tagesseminar:

Vorbereitung auf den Ruhestand - Erstmals in der BG Freiburg -

Die GdP bietet als Alternative zum dreitägigen Landes-Seminar "Vorbereitung auf den Ruhestand" erstmals ein eintägiges Seminar an. Es findet statt

am 2. Mai 2018 im
Polizei-Sportverein Freiburg,
Lörracher Straße 20, 79115 Freiburg
Beginn: 9.30 Uhr - Ende ca. 17.30 Uhr

Eingeladen sind jeweils alle Kolleginnen und Kollegen, die unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand stehen oder sich auch schon seit kurzem darin befinden. Zu den Seminarinhalten gehören u.a. Informationen über Versorgungs- und Beihilferecht sowie Leben im Alter und sind durchaus auch für Ehe- oder Lebenspartner interessant, die ebenfalls eingeladen sind. Seminarkosten entstehen keine; Mittagessen und Getränke übernimmt die BG Freiburg. Reisekosten werden nicht erstattet.

Meldeschluss 23. April 2018

Anmeldungen bitte an
Manfred Bohn, Fon: 0761/402528, eMail: bohn.soelden@t-online.de
(mwf)

